

**Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.11.2018 folgende Neufassung der Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der WAZ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet eine einheitliche öffentliche Schmutzwasseranlage zur unschädlichen Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der WAZ Dritter bedienen.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WAZ im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss besteht nicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören
 - Schmutzwasserkanäle im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.),
 - Pumpwerke und -stationen, mit Ausnahme von Hauspumpwerken bzw. Haushebe-anlagen,
 - Schmutzwasserdruckleitungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.),
 - Anlagen Dritter, denen sich der WAZ bedient,
 - Grundstücksanschlüsse.

Die öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze zwischen dem öffentlichen Bereich (bzw. Weg, Platz) und dem Privatgrundstück.

- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Eigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (3) **Hauptsammlergrundstück** ist die öffentliche Fläche, in der sich die öffentliche Schmutzwasseranlage befindet.
- (4) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (5) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Aufgabe des WAZ.
- (6) **Schmutzwasserkanäle** dienen der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (7) Der **Grundstücksanschluss** umfasst die Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Schmutzwasseranlage im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Weg, Platz) bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder auf anderer Weise über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss ebenfalls im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze des Privatwegs bzw. Vorderliegergrundstücks.
- (8) **Grundstückentwässerungsanlagen (Hausanschluss)** sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, die sich nicht im öffentlichen Bereich (Straße, Weg Platz) befinden. Die Grundstücksentwässerungsanlagen schließen sich an den Grundstücksanschluss an und bestehen aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz) grenzt einschließlich Kontrollschacht, der wiederum unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet wird, bis an die auf dem Grundstück zu entwässernden Gebäude. Zu den Grundstückentwässerungsanlagen gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen.
- (9) **Anschlussnehmer** ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte oder der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Anschlussnehmers. Die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Anschlussnehmers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZ liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfähigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück hat der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht gilt für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertig hergestellte Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in der bereits ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der WAZ auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche betriebsfertige Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der WAZ den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Antragsteller bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

Es besteht kein Anschlussrecht, soweit der WAZ von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf grundsätzlich kein Niederschlagswasser eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des WAZ Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Grundwasser, so auch Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen, darf nur mit besonderer vorheriger Genehmigung des WAZ der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch:
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 2. das Personal, dass mit der Schmutzwasserbeseitigung befasst ist, gefährdet wird,
 3. die Schmutzwasseranlage einschließlich der Kläranlagen negativ beeinflusst werden,
 4. die Schlammbehandlung-, -beseitigung und –verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden,
 5. schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, eingewirkt wird.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die öffentliche Schmutzwasseranlage verstopfen oder verkleben, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden oder Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen, dürfen nicht in die Schmutzwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien oder ähnliches,
 - b) Kunstharz, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat,
 - c) Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
 - d) Blut, Dung, Gülle, Silagesickersaft, Schlempe, Trut, Trester, Krautwasser,
 - e) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Rhenol,
 - f) Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration,
 - g) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
 - h) Carbide, welche Acetylen bilden,
 - i) der Inhalt von Chemietoiletten,
 - j) Pflanzen- und bodenschädliches Schmutzwasser.

- (3) Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der Einleitungsbedingungen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen bzw. Rückhaltemaßnahmen zu treffen.
- (4) Für das Einleiten von nicht häuslichem Schmutzwasser, insbesondere Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch andere Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend beschränkt ist - folgende Grenz- und Einleitungswerte in der abgesetzten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter:

- | | |
|-----------------|-----------|
| a.) Temperatur: | 35 °C |
| b.) pH-Wert: | 6,5 – 9,5 |

2. Organische Parameter:

- | | |
|--|------------|
| a.) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 0,5 mg/l |
| b.) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,1 mg/l |
| c.) Organisch halogenfreie Lösungsmittel | |
| - mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung | 5,0 mg/l |
| - BTEX – Aromate | 25,0 mg/l |
| - wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (Phenloindex) | 25,0 mg/l |
| - schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS) | 150,0 mg/l |
| - Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) | 20,0 mg/l |

3. Anorganische Stoffe gelöst und ungelöst:

- | | |
|-----------------|--------------|
| a.) Arsen (As) | < 0,1 mg/l |
| b.) Blei | < 0,2 mg/l |
| c.) Cadmium | < 0,005 mg/l |
| d.) Chrom | < 0,1 mg/l |
| e.) Kupfer | < 0,2 mg/l |
| f.) Nickel | < 0,1 mg/l |
| g.) Silber | < 0,1 mg/l |
| h.) Quecksilber | < 0,001 mg/l |
| i.) Zink | < 1,0 mg/l |

4. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|------------|
| a.) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$) | 100,0 mg/l |
| b.) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$) | 10,0 mg/l |
| c.) Cyanid, gesamt (CN) | 20,0 mg/l |
| d.) Cyanid, leicht freisetzbar | 1,0 mg/l |
| e.) Sulfat (SO_4) | 600,0 mg/l |
| f.) Sulfid (S_2) | 2,0 mg/l |
| g.) Fluorid (F) | 50,0 mg/l |
| h.) Phosphatverbindungen (P) | 50,0 mg/l |

Die notwendigen Untersuchungen, die der Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers dienen, sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (5) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung bzw. Zurückhaltung bestimmter Schmutzwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu berücksichtigen. Sofern der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass er diese Anforderungen vollständig erfüllt, gelten die davon betroffenen Einleitwerte als eingehalten.
- (6) Sollte es erforderlich sein, können
 - 1.) für in Abs. 5 nicht genannte Stoffe Grenzwerte festgelegt werden,
 - 2.) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, es sei denn, die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers sind innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage und die dort beschäftigten Personen nicht mehr vertretbar,
 - 3.) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgelegt werden, um eine
 - Gefährdung der Schmutzwasseranlage oder des dort beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung oder Klärschlammverwertungzu vermeiden.
- (7) Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (8) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Überwachung der Einleitung

- (1) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vornehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschrächten einbauen zu lassen.

- (2) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist der WAZ unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Betriebe, bei denen die Ableitung gefährlicher oder schädlicher Schmutzwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung über die Art und die Beschaffenheit ihrer Schmutzwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messschächte und Messeinrichtungen, auf ihre Kosten vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Schmutzwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstituts verlangt werden. Der WAZ ist berechtigt, derartige Schmutzwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle der Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheidens entsteht.
- (5) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WAZ mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
- (6) Reichen die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder die erhöhten Schmutzwassermengen (Abs. 4) nicht aus, so behält sich der WAZ vor, die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den zusätzlichen Aufwand für die Erweiterung der Schmutzwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. Landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, haben vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung die Pflicht, dieses Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

- (3) Der WAZ zeigt die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage und deren Betriebsfertigkeit durch öffentliche Bekanntmachung an. Bei Anlagen, die bereits zum Zeitpunkt der Entstehung des Verbandes betriebsfertig hergestellt waren, entfällt eine öffentliche Bekanntmachung. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Eigentümer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WAZ alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Wird der Schmutzwasserkanal erst nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasserkanals in der Straße oder dem Ortsteil herzustellen.
- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Eigentümer dieses Vorhaben dem WAZ rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Eigentümer.
- (8) Der WAZ kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besonderer Gründe (Auftreten von Missständen, z. B. Altlasten) oder ein tatsächlicher Schmutzwasseranfall außerhalb einer baulichen oder gewerblichen Nutzung dies erfordert.

§ 8

Benutzungzwang

- (1) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Schmutzwasser dürfen nur nach schriftlicher Anzeige an den WAZ durch den Eigentümer erfolgen.
- (2) Von Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist sämtliches anfallendes Schmutzwasser - mit Ausnahme des in § 5 Abs. 1 bis 4 genannten Schmutzwassers - in die öffentliche Schmutzwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- (3) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 9 erteilt wurde.
- (4) Die sich aus dem Benutzungzwang ergebenden Verpflichtungen sind von den Eigentümern und von allen Benutzern des Grundstücks zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der WAZ den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) Den Befreiungsantrag kann der Verpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses (Grundstücksentwässerungsanlage) schriftlich bei dem WAZ beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

§ 10

Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben

- (1) Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch den WAZ; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn das Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden muss. Soll die öffentliche Schmutzwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden. Die Grundstückskläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn
 - a. nach § 9 eine Befreiung von Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage erteilt ist,
 - b. der WAZ nach § 5 eine Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt,
 - c. vor dem Grundstück keine öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Sie müssen dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein. Auf Verlangen hat der Anschlussnehmer den Dichtigkeitsnachweis gemäß der Regelung DIN 1986-30 zu erbringen und dem WAZ vorzulegen. Wiederholende Dichtigkeitsprüfungen sind gemäß der „Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen und der Nachweis dem WAZ auf Verlangen ebenfalls vorzulegen.

- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben trägt der Eigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 6 Abs. 6 hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 3 Monaten nach dem Anschluss die bestehenden Grundstückskläreinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. § 2 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (6) Der WAZ behält sich vor, die laufende Entleerung der Sammelgruben sowie die Abfuhr des Schlamms einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

§ 11 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage in der Straße haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der WAZ.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung bestimmt der Zweckverband nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Die Grundstücksanschlussleitung wird grundsätzlich vom WAZ oder von ihm beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage des Eigentümers (Hausanschluss)

- (1) Jedes Grundstück soll eine unterirdische und in der Regel unmittelbare Grundstücksentwässerungsanlage haben. Die Benutzung des Hausanschlusses eines Grundstücks zur gleichzeitigen Entsorgung eines Nachbargrundstücks oder die Führung der Hausanschlussleitung über ein Nachbargrundstück ist nur ausnahmsweise nach Zustimmung des WAZ möglich. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Gründe der entsorgungs- und betriebstechnischen Sicherheit gegen einen gemeinsamen Hausanschluss sprechen.-Wird der Hausanschluss zur öffentlichen Schmutzwasseranlage durch ein anderes Grundstück verlegt, so ist das Leitungsrecht grundbuchrechtlich zu sichern.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück erfolgt nach schriftlicher Anzeige des Eigentümers gegenüber dem WAZ durch den Grundstückseigentümer. Landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Eigentümer. Die Arbeiten müssen fachgerecht gemäß den Vorgaben im „Merkblatt zur Herstellung des Schmutzwasserhausanschlusses“ durchgeführt werden. Die erstmalige Dichtigkeitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hat beim Bau der Anlage gemäß DIN 1986-30 zu erfolgen. Wiederholdende Dichtigkeitsprüfungen sind nach den Vorgaben der „Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSÜW)“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Auf Verlangen hat der Anschlussnehmer den Dichtigkeitsnachweis dem WAZ vorzulegen. Kann der Eigentümer den Dichtigkeitsnachweis nicht vorlegen, so hat er die Dichtigkeitsprüfung unverzüglich zu veranlassen und dem WAZ den Dichtigkeitsnachweis anschließend vorzulegen.
- (4) Die Kosten für Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen und in den Gebäuden trägt der Eigentümer.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung nach Abs. 2 beim WAZ angezeigt werden müssen, unterliegen einer Abnahme durch den WAZ. Der Grundstückseigentümer oder das ausführende Unternehmen hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem WAZ schriftlich anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den WAZ befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenden Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen. Die Abnahme durch den WAZ befreit den Eigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Der WAZ kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherung und Ordnung entspricht. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so kann der WAZ fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Eigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem WAZ anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.
- (8) Räume, in denen ein Rückstau entstehen kann, müssen ohne besondere Aufforderung oder Anordnung von den Eigentümern gegen Rückstau abgesichert werden. Die Bestimmungen der gefährdeten Räume sowie die zulässige Rückstausicherung richten sich nach den bauaufsichtlichen Richtlinien (Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen - DIN in der jeweils gültigen Fassung).

§ 13 **Zu- und Abzugszähler („Gartenwasserzähler“)**

Zähler, welche der mengenmäßigen Erfassung von Wasser dienen, das:

- a) der Wasserversorgungsanlage entnommen wird, aber nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt werden soll (Abzugszähler/Gartenwasserzähler) oder
- b) einer Eigenwasserversorgungsanlage entnommen, dann aber der Schmutzwasseranlage zugeführt wird,

sind zu verplomben. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Eigentümer.

§ 14 **Überwachung der Anlage auf dem Grundstück**

- (1) Den Beauftragten des WAZ ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläranlagen und Sammelgruben und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Kontrollsäume und Rückstauverschlüsse den Beauftragten des WAZ jederzeit zugänglich sein oder unverzüglich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der WAZ berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers durchzuführen. Der WAZ kann die Zahlung der Kosten verlangen.
- (3) Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 15 **Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren**

Der WAZ erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

- (1) Anschlussbeiträge für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage,
- (2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

§ 16 **Betriebsstörungen**

- (1) Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

- (2) Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder treten durch Hemmungen im Schmutzwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet der WAZ gemäß den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht, es sei denn, dass dem WAZ, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Gleiches gilt für Dritte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2.

§ 17

Auskunfts-, Anzeige- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, dem WAZ auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu erteilen.
- (2) Der Eigentümer hat den WAZ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn:
1. er seine Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt; die Wasserzählerstände inklusive Gartenwasserzähler sind dem WAZ in diesem Zuge mitzuteilen,
 2. der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstiger Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückzuführen sein können, z. B. Verstopfungen von Schmutzwasserleitungen,
 3. Stoffe gemäß § 5 dieser Satzung in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen,
 4. sich die Art oder Menge des Schmutzwassers erheblich ändert,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen.
- (3) Die Dienstkräfte des WAZ und die mit einem Berechtigungs nachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungs berechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken und in den Gebäuden zu gewähren.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WAZ schriftlich anzuziegen. Unterlässt der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer nebeneinander, bis der WAZ von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt, § 17 gilt entsprechend.

§ 18 **Berechtigte und Verpflichtete**

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Von mehreren ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 19 **Haftung**

- (1) Der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem WAZ für alle schuldhafte verursachten Schäden und Nachteile, insbesondere die dem WAZ infolge des mangelhaften Zustands oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Der Eigentümer hat den WAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen den WAZ geltend gemacht werden. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so kann der WAZ fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Eigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Der WAZ haftet seinerseits nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die aufgrund nicht vorhandener oder nicht ordnungsgemäß funktionierender Rückstausicherungen entstehen. Der WAZ haftet auch nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, Beauftragte des WAZ haben diese Störung ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung Schäden an der Schmutzwasseranlage verursacht, wird für diese haftbar gemacht. Den Schäden gleichgestellt sind Sanktionen, die der WAZ wegen Verstoßes gegen landesrechtliche Vorschriften oder Überschreitungen von Grenzwerten zu tragen hat. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Unterlässt der Eigentümer schulhaft die rechtzeitige Mitteilung bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 20 **Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

- (1) Der WAZ kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, die Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Der WAZ kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 21 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Der WAZ ist befugt, in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung Sonderregelungen zu treffen.

§ 22 **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandeln gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 nicht das Trennverfahren einhält, einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommt bzw. entgegen § 4 Abs. 3 Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen ohne vorherige Genehmigung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 bis 5 gefährdende oder schädigende Ableitungen in die öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt,

- c) der Benachrichtigungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. entgegen § 6 Abs. 3 Veränderungen hinsichtlich Art und Menge des Schmutzwassers nicht anzeigt und Schmutzwasseranalysen nicht vorlegt und die Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers nicht oder nicht rechtzeitig gibt sowie die dazu erforderlichen Mess- und Analyseeinrichtungen nicht vorhält oder stellen lässt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 4 Abscheider nicht einbaut bzw. einbauen lässt bzw. die die zu leerenden Abscheider nicht ordnungsgemäß entleeren sowie das Füllgut nicht unschädlich beseitigen lässt,
 - e) seinen Mitteilungspflichten nach § 6 Abs. 5 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 7 und § 8 dem Anschluss- bzw. Benutzungszwang nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten nicht erfüllt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 1 die Genehmigung für die Herstellung und das Betreiben einer Grundstückskläreinrichtung oder eine Sammelgrube nicht einholt bzw. der Anordnung, diese aufgrund der Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage wieder zu entfernen, nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 2 keine Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben errichtet,
 - i) entgegen § 10 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben nicht ordnungsgemäß betreibt und die sich aus § 10 Abs. 3 im Übrigen ergebenen Pflichten nicht erfüllt,
 - j) die Bedingungen des § 10 Abs. 5 nicht erfüllt,
 - k) entgegen § 12 Abs. 1 die grundbuchliche Sicherung nicht durchführt,
 - l) die sich aus § 12 Abs. 2 bis 8 ergebenen Pflichten nicht erfüllt,
 - m) entgegen § 13 Abs. 1 den Zu- bzw. Abzugszähler nicht verplomben lässt,
 - n) entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 den Zutritt zum Grundstück verweigert, die Prüfbarkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährleistet oder Anordnungen nicht befolgt,
 - o) seinen Pflichten aus § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - p) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 24 Datenverarbeitung

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und gemäß der Anforderungen aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes WAZ Blankenfelde-Mahlow notwendig ist.

§ 25 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des WAZ vom 19.04.2011 sowie sämtliche Änderungssatzungen außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 22.11.2018

gez. Matthias Hein
Matthias Hein
Verbandsvorsteher